

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gütersloh Marketing GmbH (gtm) für die Vermittlung von Touristikveranstaltungen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vermittlungen von Touristikveranstaltungen sowie Pauschalangebote (Gesamtheit von Reiseleistungen) gemäß § 651a Abs. 1 BGB sowie für einzelne Dienstleistungen im Touristikbereich, die von der gtm gegenüber Verbrauchern erbracht werden.

Mit der Anmeldung akzeptiert der Kunde die aufgeführten Geschäftsbedingungen. Dieser werden damit Vertragsbestandteil.

Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung haben unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann Gültigkeit, wenn bei einem einzelnen Geschäft nicht gesondert darauf hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert.

§ 1 Vermittlungsgegenstand und Abschluss des Vertrages

1. Die gtm vermittelt Stadtführer/innen (SF) sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen von touristischen Angeboten an Einzelpersonen und Gruppen.
2. Die gtm erbringt mit dieser Tätigkeit keine eigene Leistungen, sie vermittelt diese vielmehr im Namen und für Rechnung anderer Dienstleister (Leistungsträger). Der Vertrag über die gebuchte Leistung kommt somit ausschließlich zwischen dem Kunden einerseits und dem Leistungsträger andererseits zustande. Die gtm und den Kunden verbindet lediglich ein Vermittlungsvertrag.
3. Mit der Buchung bei der gtm bietet der Kunde dem jeweiligen Leistungsträger den Abschluss eines Vertrages und die gtm den Abschluss eines Vermittlungsvertrages unter Einbeziehung dieser Vermittlungsbedingungen an.
4. Die Verträge mit den einzelnen Leistungsträgern und mit der gtm kommen mit der Annahme durch die gtm zustande. Über die Annahme, für die es keiner bestimmten Form bedarf, wird der Kunde unverzüglich durch Übersendung einer Buchungsbestätigung informiert. Damit gelten die in der Buchungsbestätigung angegebenen Daten (z.B. Termin, Treffpunkt und Preise) als verbindlich vereinbart.

5. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der gtm vor, an das diese für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde dieses Angebot innerhalb der Frist annimmt.

§ 2 Durchführung der Veranstaltung und Bezahlung

1. Die maximale Teilnehmerzahl pro Führung zu Fuß und mit dem Rad beträgt 25 Personen. Bei Themenführungen kann die maximale Teilnehmerzahl variieren. Die genau maximale Personenzahl ist der Buchungsbestätigung zu entnehmen. Bei Überschreitung dieser Gruppenstärke sind entsprechend der Personenzahl weitere SF zu bestellen. In Einzelfällen ist die Überschreitung der Gruppenstärke erlaubt. Diese muss aber zuvor zwischen dem Kunden und der gtm abgestimmt werden.
2. Der Zeitraum für die Berechnung des vereinbarten Preises beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor dem Erscheinen des SF.
3. Ist der SF nicht bis spätestens 15 Minuten nach dem vereinbarten Führungsbeginn am Treffpunkt erschienen, bemüht sich die gtm, dem Kunden einen anderen SF zu vermitteln. In diesem Fall hat der Kunde Anspruch auf die volle vereinbarte Dauer der Führung.
4. Ist es der gtm nicht möglich einen anderen SF zu vermitteln, so steht es dem Kunden frei, die Führung zu stornieren oder diese zu einem Preisnachlass an einem anderen Termin durchzuführen. Der Preisnachlass richtet sich nach dem gebuchten Angebot und wird von der gtm festgelegt.
5. Der SF ist verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten einzuhalten, gerechnet vom vereinbarten Beginn der Führung an. Nach Ablauf von 30 Minuten gilt die Führung als storniert. In diesem Fall gilt § 4 Nr. 4.
6. Bei verspätetem Eintreffen der Kunden kann in Absprache mit dem SF die Führung gegen Aufpreis verlängert werden. Der Preis der Verlängerung richtet sich nach dem gebuchten Angebot und wird pro erbrachte halbe Stunde berechnet.
7. Der Führungspreis versteht sich exklusive eventuell anfallender Eintrittsgelder. Er ist im Anschluss an die Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 3 Vermittlung von Übernachtungsleistungen

1. Bei der Vermittlung von Zimmern und Unterkünften durch die GM gelten neben den Vermittlungsbedingungen der gtm die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beherbergungsbetriebes.
2. Bei der Vermittlung von Angeboten und Pauschalen durch die gtm gelten die in der Buchungsbestätigung definierten Zahlungsbedingungen.

§ 4 Rücktritt / Stornierung

1. Eine kostenlose Stornierung ist bei der gtm bis spätestens 4 Kalendertage vor Führungsbeginn möglich.
2. Bei später eingehenden Absagen entstehen Stornokosten in Höhe von 25% des Rechnungsbetrages.
3. Ab einem Werktag vor Beginn wird eine Gebühr von 50% des Rechnungsbetrages erhoben.
4. Bei Nichterscheinen der zu führenden Personen ist der volle Rechnungsbetrag zu entrichten.

§ 5 Gewährleistung / Haftung

1. Die gtm ist lediglich Vermittler von Fremdleistungen und steht nicht für die ordnungsgemäße Durchführung der vermittelten Fremdleistungen, sondern lediglich für die ordnungsgemäße Vermittlung von Fremdleistungen ein.
2. Die gtm haftet nicht für die Nicht- oder Schlechterfüllung des vermittelten Vertrages.
3. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen durch die Leistungsträger sind unverzüglich und ausschließlich gegen die jeweiligen Leistungsträger geltend zu machen. Reichen die auf der Buchungsbestätigung enthaltenen Angaben für die Identifizierung des Leistungsträgers nicht aus, können bei der gtm die notwendigen Informationen eingeholt werden.
4. Die Haftung der gtm beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf den dreifachen Rechnungsbetrages. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist

ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

5. Ansprüche gegen die gtm aus dem Vermittlungsvertrag verjähren nach einem Jahr ab Buchungsbestätigung.

§ 6 Gerichtsstand

1. Die gtm ist nur an ihrem Sitz zu verklagen.
2. Für Klagen der gtm gegen Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend.
3. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der gtm vereinbart.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Parteien am nächsten kommt.